



Inhalt

- ▶ [Worum geht es?](#)
- ▶ [Rechtliche Grundlagen](#)
- ▶ [Jugendliche < 15 Jahre](#)
- ▶ [Höchststarbeitszeiten](#)
- ▶ [Leichte Arbeiten](#)
- ▶ [Bedienung von Gästen](#)
- ▶ [Information & Anleitung](#)
- ▶ [Arbeiten mit besonderen Gefahren](#)
- ▶ [Weitere Bestimmungen](#)
- ▶ [Auftrag von agriss](#)



Kinder dürfen bei leichten, altersgerechten Arbeiten auf dem Betrieb mithelfen.



Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) und seiner Verordnungen (ArGV) über das Mindestalter sind auch in der Landwirtschaft anwendbar und gelten für Jugendliche bis 18 Jahre.
- ▶ Jugendliche vor ihrem 15. Geburtstag dürfen nicht in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis beschäftigt werden. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung.
- ▶ Jugendliche in einem Berufsausbildungsverhältnis dürfen nur dann gefährliche Arbeiten verrichten, wenn diese im jeweiligen Bildungsplan definiert und begleitende Massnahmen formuliert sind. Sie müssen dabei durch eine befähigte erwachsene Person begleitet werden.

Worum geht es?

Junge Menschen sammeln im Arbeitsalltag der Landwirtschaft fachlich wie auch sozial wertvolle Fertigkeiten und Lebenserfahrung. Beim Schutz von Kindern und Jugendlichen geht es nicht darum, ihnen das Arbeiten oder Mithelfen auf dem Landwirtschaftsbetrieb zu verbieten. Für die Art und die Dauer der Tätigkeiten muss jedoch ein vernünftiger Rahmen definiert sein, der weder ihre Entwicklung noch ihre Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigt.



Gesetzliche Grundlagen

- ▶ Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO)
- ▶ Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- ▶ Anwendbarkeit Arbeitsgesetz & Mindestaltersbestimmungen (Art. 2 Abs. 1 Best. d & Abs. 4 ArG)
- ▶ Jugendliche Arbeitnehmende (Art. 29 ArG)
- ▶ Mindestaltersbestimmungen (Art. 30 ArG)

Rechtliche Grundlagen

Die Schweiz hat das «Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung» und das Übereinkommen Nr. 182 «über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit» der internationalen Arbeitsorganisation ILO übernommen.

Diese Anforderungen sind im Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) und in dessen Verordnung 5 (Jugendarbeitsschutzverordnung; SR 822.115) verankert.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d ArG gilt das Arbeitsgesetz nicht für Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion. Eine Ausnahme bilden die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen über das Mindestalter (Art. 2 Abs. 4 ArG). Diese sind auch in der Landwirtschaft anwendbar und betreffen Arbeitnehmende bis zum vollendeten 18. Altersjahr.



Gesetzliche Grundlagen

- ▶ Beschäftigung von jugendlichen Familienangehörigen (Art. 4 ArG und Art. 3 ArGV 5)
- ▶ Bedienung von Gästen (Art. 5 ArGV 5)
- ▶ Leichte Arbeiten (Art. 8 ArGV 5)
- ▶ Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren (Art. 9 ArGV 5)
- ▶ Höchststarbeitszeit für Jugendliche < 13 Jahren (Art. 10 ArGV 5)
- ▶ Höchststarbeitszeit für Jugendliche > 13 Jahren (Art. 11 ArGV 5)
- ▶ Information und Anleitung von Jugendlichen (Art. 19 ArGV 5)



Angebote wie Agriviva ermöglichen Jugendlichen, den Arbeitsalltag auf dem Bauernhof kennenzulernen. Die Mindestaltersbestimmungen sind dabei zu beachten. (Bild: Agriviva)



Die körperliche Arbeit bei Ernteeinsätzen kann für Jugendliche eine ungewohnte Herausforderung sein. Entsprechend ist der Arbeitseinsatz zu planen. (Bild: Agriviva)

Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren (Art. 9 ArGV 5)

Grundsätzlich dürfen Jugendliche vor ihrem 15. Geburtstag nicht in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis beschäftigt werden. Ausnahmen bei einer Schulentlassung vor dem 15. Geburtstag regeln die Kantone. (Art. 30 ArG und Art. 9 ArGV 5)

Höchststarbeitszeiten

- ▶ Die Höchststarbeitszeiten für **Jugendliche unter 13 Jahren** betragen 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche (Art. 10 ArGV 5). Nur Jugendliche in reinen Familienbetrieben dürfen unter 13 Jahren arbeiten!
- ▶ Die Höchststarbeitszeiten für schulpflichtige **Jugendliche ab 13 Jahren** betragen: (Art. 11 ArGV 5)
 - a. während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche
 - b. während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums: 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 – 18 Uhr.

Bei mehr als fünf Stunden ist eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums gemäss Abs. b ist auf zwei Wochen begrenzt.

Leichte Arbeiten

- ▶ Jugendliche ab 13 Jahren dürfen für leichte Arbeiten und Botengänge beschäftigt werden, solange diese keinen negativen Einfluss auf ihre Gesundheit, ihre Entwicklung und ihre Sicherheit haben (Art. 8 ArGV5).
- ▶ Die Tätigkeiten dürfen weder den Schulbesuch noch die Schulleistungen beeinträchtigen.

Bedienung von Gästen

- ▶ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht als Arbeitnehmende beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés (z.B. Hofcafé, Hofbeizli). Eine Ausnahme bildet die berufliche Grundausbildung in diesem Bereich. (Art. 5 ArGV 5)
- ▶ Jugendliche dürfen in ihrer Freizeit in einer Festwirtschaft eines Anlasses mithelfen, z.B. an einem Vereinsfest, Hoffest oder an einem 1. August-Brunch. Die Organisatoren und die Erziehungsberechtigten sind dabei verantwortlich für die altersgerechte Beschäftigung der Jugendlichen - z.B. bezüglich Einsatzzeiten, Arbeiten, Alkoholausschank usw.



Gesetzliche Grundlagen

- ▶ Gefährliche Arbeiten: Grundsätze (Art. 4 ArGV 5)
- ▶ Gefährliche Arbeiten: berufliche Grundbildung (Art. 4a ArGV 5)
- ▶ Gefährliche Arbeiten: berufliche Eingliederung & Brückenangebote (Art. 4b ArGV 5)



Jugendliche müssen in ihrer Tätigkeit ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden.



Im Rahmen ihrer Berufsausbildung lernen Jugendliche, Arbeiten nicht nur fachlich korrekt, sondern auch sicher auszuführen. (Bild: OdA AgriAliForm)

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

- ▶ Landwirt/in EFZ
- ▶ Gemüsegärtner/in EFZ
- ▶ Obstfachperson EFZ
- ▶ Geflügelfachperson EFZ
- ▶ Winzer/in EFZ
- ▶ Weintechnologe/in EFZ
- ▶ Agrarpraktiker/in EBA

Information und Anleitung von Jugendlichen

- ▶ Arbeitgebende müssen dafür sorgen, dass alle in ihrem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, vor allem in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die entsprechenden Vorschriften und Empfehlungen müssen den Jugendlichen nach dem Eintritt in den Betrieb abgegeben und erklärt werden. (Art. 19 ArGV 5)
- ▶ Arbeitgebende müssen die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

Arbeiten mit besonderen Gefahren

Die Fähigkeit, Gefahren zu erkennen, Risiken korrekt einzuschätzen und sich entsprechend sicher zu verhalten, ist bei Kindern und Jugendlichen noch nicht gleich ausgereift wie bei Erwachsenen. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, welche besondere Gefahren aufweisen, sind daher für Kinder und Jugendliche verboten.

Gefährliche Arbeiten

- ▶ Grundsätzlich dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden (Art. 4 Abs. 1 ArGV 5). Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.
- ▶ Jugendliche ab 15 Jahren dürfen für gefährliche Arbeiten innerhalb der Beruflichen Grundbildung beschäftigt werden, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Die Organisationen der Arbeitswelt definieren im Anhang zu den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Art. 4a ArGV 5).
- ▶ Während einer Schnupperlehre und im Rahmen eines vorübergehenden Unterrichtsausschlusses dürfen Jugendliche keine gefährlichen Arbeiten verrichten.

Begleitende Massnahmen

Im Rahmen ihrer Berufsausbildung sollen Jugendliche lernen, auch gefährliche Arbeiten sicher, korrekt und kompetent zu bewältigen. Die begleitenden Massnahmen im Anhang 3 des Bildungsplans zeigen auf, welche Arbeiten für Jugendliche mit besonderen Gefahren verbunden sind. Sie definieren die notwendigen Ausbildungsinhalte sowie die notwendigen Massnahmen, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten (Art. 4a ArGV 5).

Für die Umsetzung der begleitenden Massnahmen, die altersgerechte Anleitung sowie die Überwachung der Jugendlichen ist die Begleitung durch eine erfahrene, befähigte, erwachsene Person notwendig.

In der Landwirtschaft ist dies in der Regel die Berufsbildnerin / der Berufsbildner. Diese sind über die Umsetzung der begleitenden Massnahmen informiert.

Weitere Bestimmungen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind erfüllt, wenn der Betrieb neben den hier erwähnten Massnahmen auch die Anforderungen der Verordnung über die Unfallverhütung VUV sowie der Erlasse der EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) umsetzt. Landwirtschaftliche Betriebe erreichen dies mit der Umsetzung der Branchenlösung agritop.

Unfallversicherung

Gemäss Unfallversicherungsgesetz UVG müssen auch jugendliche Angestellte gegen Unfall versichert sein. Erläuterungen zu Art und Umfang dieser Versicherung sind nicht Gegenstand dieser Information.

Auftrag von agriss

agriss ist vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit der Kontrolle missbräuchlicher Kinder- und Jugendarbeit beauftragt. Dabei werden in Landwirtschafts- sowie Gartenbaubetrieben die anwendbaren Mindestaltersbestimmungen überprüft.

Soweit möglich, werden bei Kontrollen der Arbeitssicherheit in den Betrieben auch die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen beurteilt.

Weiter geht agriss Hinweisen von Dritten wie beispielsweise Familienangehörigen oder Lehrpersonen nach. Ebenfalls berät agriss Betriebe in Fragen zu Mindestaltersbestimmungen und der geeigneten Beschäftigung von Jugendlichen.

Wann wird der Vollzug der Jugendarbeitsschutzanforderungen vorgenommen?

Besteht Verdacht, dass Kinder und Jugendliche durch ihre Arbeitspflicht in ihrer Gesundheit, ihren schulischen Leistungen oder in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind, sollte dies agriss oder der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden.